

Abschrift

Sozialgericht Cottbus

verkündet am:
4. März 2020

Az.: S 8 R 161/19



Im Namen des Volkes Urteil



In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte/r:
Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann,
Sandower Straße 45, 03046 Cottbus,
Az.: L18/0154-01/40,

gegen

Deutsche Rentenversicherung Bund,

- Beklagter -

hat die 8. Kammer des Sozialgerichts Cottbus auf die mündliche Verhandlung vom 4. März 2020 durch den Richter I für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, unter Abänderung des Bewilligungsbescheids vom 08.11.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15.04.2019 die Hinzuziehung des Prozessbevollmächtigten für notwendig zu erklären und der Klägerin die notwendigen Kosten des Vorverfahrens zu erstatten.
2. Die Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin.

3. Die Berufung wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Beklagte die Kosten eines Vorverfahrens zu erstatten hat und ob die Hinzuziehung des Prozessbevollmächtigten notwendig war.

Am 28.08.2018 verstarb der Ehemann der Klägerin. Daraufhin beantragte die Klägerin am 31.08.2018 bei der Beklagten eine Hinterbliebenenrente.

Mit Schreiben vom 05.10.2018 machte das Jobcenter Cottbus einen Erstattungsanspruch gegen die Beklagte geltend, da die Klägerin Anspruch auf Witwenrente habe. Der Höhe nach bezifferte das Jobcenter den Erstattungsanspruch noch nicht.

Mit Bescheid vom 08.11.2018 gewährte die Beklagte der Klägerin die große Witwenrente ab dem 01.09.2018. Für den 01.09.2018 bis zum 30.11.2018 sollte die Klägerin eine Nachzahlung von 3478,11 € erhalten. Jedoch fand sich im Rentenbescheid den Hinweis, dass die Nachzahlung vorerst nicht ausgezahlt werde.

Hiergegen legte die Klägerin mit Schreiben vom 03.12.2018 Widerspruch ein. Die Zurückbehaltung des Auszahlungsbetrages sei jedenfalls der Höhe nach ungerechtfertigt, da die Klägerin keine Leistungen nach dem SGB II mehr beziehe.

Mit Schreiben vom 07.12.2018 teilte das Jobcenter der Beklagten mit, dass der Erstattungsanspruch September 2018 betreffe und 618,77 € betrage.

Daraufhin wandte sich die Beklagte mit zwei Schreiben an die Klägerin. Mit Schreiben vom 03.01.2018 bezifferte die Beklagte den Restbetrag der Nachzahlung auf 2859,35 €; mit Schreiben vom 08.01.2019 teilte die Beklagte mit, dass die Zahlung angewiesen worden sei.

Mit Schreiben vom 23.01.2019 monierte die Klägerin, dass das Schreiben vom 03.01.2019 nicht mit einer Kostenentscheidung versehen war. Das Schreiben bezeichnete er als „Abhilfebescheid“. Den Widerspruch konkretisierte dahingehend, dass die fehlende Kostenentscheidung im Abhilfebescheid angefochten werde.

Mit Schreiben vom 28.01.2019 teilte die Beklagte der Klägerin ihre Rechtsauffassung mit, wonach es sich in dem Schreiben vom 03.01.2019 nicht um einen Verwaltungsakt handle, da er keine eigenständige Regelung enthalte.

Mit dieser Begründung wies der Beklagte den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 15.04.2019 als unbegründet zurück.

Hiergegen richtet sich die am 30.04.2019 erhobene Klage.

Die Klägerin ist der Auffassung, es handle sich bei der bei der Zurückbehaltung der Nachzahlung um einen Verwaltungsakt. Andernfalls habe die Beklagte jedenfalls den Anschein erweckt, durch Verwaltungsakt zu handeln.

Die Klägerin beantragt,

der Bescheid der Beklagten vom 08.11.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15.04.2019 wird abgeändert und die Beklagte dazu verurteilt, ergänzend festzustellen, dass die Hinzuziehung des Prozessbevollmächtigten der Klägerin für notwendig erklärt wird und dass die notwendigen Kosten des Vorverfahrens der Klägerin zu erstatten sind.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Aussagen zur Behandlung der Nachzahlung seien kein Verfügungssatz, der selbstständig Bindungswirkung entfalten könne.

Im Übrigen wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte des Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Kostenerstattung des Vorverfahrens dem Grunde nach. Die Hinzuziehung des Prozessbevollmächtigten war notwendig.

1.

Der Anspruch auf Kostenerstattung ergibt sich aus § 63 Abs. 1 Satz 1 SGB X. Demnach hat der Rechtsträger, dessen Behörde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, demjenigen, der Widerspruch erhoben hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu erstatten, soweit der Widerspruch erfolgreich war.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

a)

Die Vorschrift setzt einen Verwaltungsakt voraus, der angefochten wurde.

Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist (§ 31 SGB X).

Eine Regelung liegt vor, wenn die Behörde eine potentiell verbindliche Rechtsfolge gesetzt hat. Eine Regelung zielt allgemein ab auf die Begründung rechtlicher Verpflichtungen, entweder zu Lasten der Behörde oder zu Lasten des Bürgers. Dies ist der Fall, wenn Rechte begründet, abgelehnt, aufgehoben, festgestellt oder geändert werden oder wenn dies (jeweils) abgelehnt wird. Insoweit ist die Regelung von der „Maßnahme“ abzugrenzen. Letztere bezeichnet das faktische Tun der Behörde, die Regelung dagegen das angestrebte verbindliche Ergebnis (vgl. Luthe in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Aufl., § 31 SGB X (Stand: 27.11.2018), Rn. 39).

Ein solcher materiell-rechtlicher Verwaltungsakt ist für die Entstehung des Kostenerstattungsanspruchs nach Auffassung der Kammer aber dann nicht notwendig, wenn

die Beklagte einen formellen oder Scheinverwaltungsakt erlassen hat. Ein solcher liegt vor, wenn die Behörde lediglich den Anschein eines Verwaltungsakts erweckt, ohne dass die materiellen Voraussetzungen hierfür vorgelegen hätten (vgl. Luthe in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Aufl., § 31 SGB X (Stand: 27.11.2018), Rn. 68). Gegen einen solchen Scheinverwaltungsakt sind Widerspruch und Anfechtungsklage statthaft und zulässig. Denn allein schon durch die Existenz eines solchen formellen Verwaltungsaktes ist die Klägerin mit dem Risiko behaftet, dass ihr in Zukunft unter Umständen ein insoweit "bestandskräftiger Verwaltungsakt" entgegengehalten werden könnte, der die Auszahlung der Nachzahlung verhindert (vgl. BSG, Urteil vom 24. Juli 2003 – B 4 RA 60/02 R –, SozR 4-1200 § 52 Nr 1, Rn. 18).

Der Scheinverwaltungsakt ist daher in Bezug auf die Kostenerstattung im Vorverfahren einem materiell-rechtlichen Verwaltungsakt gleichzustellen. Denn andernfalls würde sich eine Rechtsschutzlücke für Adressaten eines Scheinverwaltungsakts auf-tun. Diese müssten damit rechnen, dass sie die außergerichtlichen Kosten auch dann zu tragen hätten, wenn sie erfolgreich gegen einen Scheinverwaltungsakt vorgehen. Dies könnte Betroffene davon abhalten, ihre Rechtsbehelfe gegen Scheinverwaltungsakte geltend zu machen.

Insofern kann hier dahingestellt bleiben, ob die Zurückbehaltung der Nachzahlung ein materiell-rechtlicher Verwaltungsakt war. Denn jedenfalls liegen hier die Voraussetzungen eines Scheinverwaltungsakts vor.

So war die Zurückbehaltung der Leistungen Teil eines Rentenbescheids, der eine Rechtsbehelfsbelehrung erhielt. Aus Sicht der Klägerin handelte es sich somit, unabhängig von der materiell-rechtlichen Beurteilung, um einen Verwaltungsakt, gegen den ein Widerspruch statthaft und zulässig war.

b)

Der Widerspruch gegen den Scheinverwaltungsakt war auch erfolgreich. Die Klägerin hat letztlich durch den Widerspruch erreicht, was begehrt, nämlich die Auszahlung des Nachzahlungsbetrags. Insofern kann dahingestellt bleiben, ob die Schreiben vom 03.01.2019 und vom 08.01.2019 als Verwaltungsakte zu qualifizieren sind.

2.

Die Hinzuziehung des Bevollmächtigten war notwendig. Es war der Klägerin aufgrund der Bedeutung und der Schwierigkeit der Streitsache nicht zuzumuten, das Verfahren alleine zu führen (vgl. Feddern in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Aufl., § 63 SGB X (Stand: 10.03.2020), Rn. 58)

3.

Die Kostenerstattung beruht auf § 193 SGG.

4.

Es handelt sich vorliegend um eine zulassungsbedürftige Berufung, weil die Beschwerde für die Kläger weder einzeln noch zusammengerechnet 750,00 € übersteigt und auch nicht wiederkehrende Leistungen für mehr als ein Jahr betrifft, § 144 Abs. 1 SGG.

Gründe für eine Zulassung der Berufung gemäß § 144 Abs. 2 SGG sind nicht ersichtlich.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann nur dann mit der Berufung angefochten werden, wenn sie nachträglich zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Berufung mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Berufung ist zuzulassen, wenn

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Försterweg 2-6
14482 Potsdam,

schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerde soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen

Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Richter

Diese Entscheidung kann nur dann mit der Berufung angefochten werden, wenn die Berufung zulässig ist. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Berufung mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Berufung ist zulässig, wenn

- die Rechtsache grundsätzliche Bedeutung hat
- das Urteil von einer Entscheidung des Landesoberlandesgerichts, des Bundesoberlandesgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichte des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein der Berufung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem

Landesoberlandesgericht Berlin-Brandenburg
Försterweg 2-8
14482 Potsdam

schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Ukundbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerde soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewählt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortlichen Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgesetzbuch (SGB) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Datenformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr - Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen